



Regierungsratsbeschluss vom 03. Februar 2015

Ratschlag zur Änderung des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt

P150058

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Mit dem vorliegenden Ratschlag wird dem Grossen Rat beantragt, durch eine Änderung von § 3 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992 (SG 165.100), die gesetzlichen Grundlagen für die Überwälzung der Prämien der Nichtberufsunfallversicherung auf die Mitarbeitenden zu schaffen. Zudem wird dem Grossen Rat beantragt, durch die Änderung der §§ 23 und 31 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (SG 164.100) die Anspruchsvoraussetzungen für das Dienstaltersgeschenk neu zu regeln, mit der Folge, dass die Mitarbeitenden künftig jeweils nach dem 10., 20., 30. und 40. Dienstjahr Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk von je zwei Wochen bezahltem Urlaub haben.

